

rellen Vielfalt sowie der Notwendigkeit der Umsetzung der Empfehlungen der Stockholmer Konferenz Rechnung zu tragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/185. Internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung ihrer Resolution 52/200 vom 18. Dezember 1997 über internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens⁵⁶,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge über die weit verbreiteten und verheerenden Auswirkungen von El Niño/Southern Oscillation auf die meisten Regionen der Welt, insbesondere im Zeitraum 1997-1998, in dem das El Niño/Southern Oscillation-Phänomen den Wissenschaftlern zufolge in bisher nicht gekannter Stärke auftrat,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die in bezug auf das Verständnis des El Niño/Southern Oscillation-Phänomens erzielt worden sind, sowie feststellend, daß es dazu beitragen könnte, ein Modell dieses Naturphänomens zu erstellen und sein Wiederauftreten vorherzusagen, wenn immer mehr Daten und Informationen gesammelt und ausgetauscht würden,

ferner davon Kenntnis nehmend, daß das entgegengesetzte Phänomen der El Niño/Southern Oscillation, das als La Niña bekannt ist, wissenschaftlichen Vorhersagen zufolge in mehreren Regionen der Welt auftreten und sich auf diese auswirken kann und daß internationale Zusammenarbeit notwendig sein könnte, um seine Auswirkungen zu vermindern,

unterstreichend, daß jede glaubwürdige Strategie zur Minderung der Katastrophenfolgen, die mit dem künftigen Auftreten des El Niño verbunden sind, auf einem wirksamen Dialog und wirksamer Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlich-technischen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen und ihrer operativen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Katastrophenbewältigung, der humanitären Hilfe, der nachhaltigen Entwicklung, der technischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus, einschließlich Datenerhebung, Überwachung und Frühwarnsysteme, auf allen Ebenen beruhen muß,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶ und macht sich die darin enthaltenen Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu eigen;

2. *dankt* dem System der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit, die es den betroffenen Ländern bei ihren Bemühungen um die Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens gewährt hat, sowie der internationalen Gemeinschaft für die von ihr gewährte wertvolle Zusammenarbeit;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 7. bis 11. September 1998 im Rahmen der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung in Potsdam (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frühwarnsysteme zur Katastrophenvorbeugung;

4. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über die im Einklang mit Ziffer 10 ihrer Resolution 52/200 veranstaltete erste Zwischenstaatliche Tagung von El-Niño-Sachverständigen vom 9. bis 13. November 1998 in Guayaquil (Ecuador);

5. *beschließt*, daß der Bericht über die Ergebnisse dieser Tagung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt auf der siebenten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung, der Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats und der Sondertagung der Generalversammlung zur eingehenden Bewertung und Evaluierung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁵⁷ behandelt werden wird;

6. *beschließt außerdem*, das La-Niña-Phänomen im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Resolution 52/200 zu behandeln;

7. *fordert* die weitere vollinhaltliche Durchführung ihrer Resolution 52/200;

8. *begrüßt* es, daß 1999 in Lima eine zwischenstaatliche Tagung von Sachverständigen für das El-Niño-Phänomen abgehalten werden soll, die sich unter breiter Beteiligung zwischenstaatlicher Sachverständiger und politischer Entscheidungsträger im Rahmen eines umfassenden Ansatzes mit wissenschaftlichen, technischen, sozialen und politischen Fragen befassen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung Empfehlungen darüber vorzulegen, wie das System der Vereinten Nationen nach Beendigung der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung im Jahr 1999 an die Katastrophenvorbeugung herangehen kann, wobei es die gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt und die Frühwarnung zu einem wichtigen Bestandteil künftiger Katastrophenvorbeugungsstrategien macht;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den

⁵⁶ A/53/487.

⁵⁷ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

Wirtschafts- und Sozialrat unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/186. Internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁵⁸, insbesondere dessen Teil IV mit dem Titel "Internationale institutionelle Vorkehrungen",

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 52/445 vom 18. Dezember 1997 über die Fortschritte bei der Umsetzung der Übereinkünfte betreffend eine nachhaltige Entwicklung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten einer Überprüfung des Umsetzungsstandes der Übereinkünfte betreffend eine nachhaltige Entwicklung⁵⁹,

betonend, daß grundsatzpolitische Beschlüsse aufgrund der Übereinkünfte von den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien gefaßt werden, bei denen es sich um autonome Leitungsgremien handelt,

feststellend, daß die verschiedenen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sich in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung befinden, und die Rolle anerkennend, die ihr dabei zukommt, Fortschritte bei der Umsetzung dieser Übereinkünfte und der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen zu fördern,

erneut erklärend, daß es, wie in Teil IV des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegt, notwendig ist, durch eine bessere Politikkoordinierung auf zwischenstaatlicher Ebene in den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen und Prozessen größere Kohärenz herbeizuführen und fortgesetzte, konzertiertere Bemühungen zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der zuständigen Leitungsgremien zu verbessern,

1. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁶⁰, des Übereinkommens über biologische Vielfalt⁶¹ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in

⁵⁸ Resolution S-19/2, Anlage.

⁵⁹ A/53/477.

⁶⁰ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

⁶¹ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

Afrika⁶² sowie deren ständige Sekretariate, nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu erstellen, in dem die zur Durchführung von Teil IV.A, insbesondere Ziffer 119, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁵⁸ ergriffenen Maßnahmen sowie diejenigen Bereiche aufgezeigt werden, die einer weiteren Prüfung und weiterer Arbeiten bedürfen, und dabei entsprechend dem Teil IV des Programms die Rolle der zuständigen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/187. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloß, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse und Beschlüsse der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung, die zum Zwecke der allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21⁶³ einberufen wurde, und insbesondere auf die Ziffern 119 und 122 bis 124 des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁶⁴,

ferner unter Hinweis auf die vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunzehnten Tagung verabschiedete Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁶⁵,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfte Sondertagung⁶⁶,

1. *begrüßt* den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfte Sondertagung und die darin enthaltenen Beschlüsse⁶⁶;

⁶² A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

⁶³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

⁶⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluß 19/1, Anlage.

⁶⁶ Ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/53/25)*.